

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009, durch Satzung vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31 vom 09.12.2010, durch Satzung vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013, durch Satzung vom 17.12.2014, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2014, durch Satzung vom 11.12.2017, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 52 vom 14.12.2017, durch Satzung vom 09.12.2019, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 44 vom 16.12.2019, durch Satzung vom 12.12.2022, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 39 vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „..... *Annahmestellen zur Abfallwirtschaft*,“ werden die Worte „*sowie für die gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung an den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übertragenen Aufgaben*“ gestrichen.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) Nr. 1.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	27,00 € 0,70 €
------	---	-------------------

80 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	14,60 €
120 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	45,00 € 1,10 €
120 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	16,70 €
240 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,40 €
240 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	22,90 €
770 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	294,00 € 7,00 €
770 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	39,50 €

b) In Nr. 1.3 werden die Angaben „(mit 6 bzw. 13 Entleerungen)“ ersetzt durch „(mit 6 bzw. 13 und 16 Entleerungen)“ und die Angaben „6 bzw. 13 Grundentleerungen“ durch „6 bzw. 13 und 16 Grundentleerungen“ ersetzt.

c) Nr. 1.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.2 Braune Tonne“

80 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	27,00 € 0,70 €
80 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	14,60 €
120 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	45,00 € 1,10 €

120 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	16,70 €
240 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,40 €
240 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	22,90 €
770 I	- Grundbetrag inkl. 16 Entleerungen - pro Entleerung	294,00 € 7,00 €
770 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 16 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	39,50 €

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 18.12.2023
gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 18.12.2023
gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.